

**HOCHSCHULE  
HANNOVER**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES  
AND ARTS

**Richtlinie  
zur Ausübung des Hausrechts  
an der Hochschule Hannover  
(HAUSORDNUNG)**



## I. Allgemeiner Teil

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gebäude der Hochschule Hannover. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verbindlich; mit dem Betreten des Hochschulgeländes erkennt jede Besucherin oder jeder Besucher diese Richtlinie als verbindlich an.

### § 2

#### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.
- (2) Das Hausrecht wird vom Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, ausgeübt (§ 37 Absatz 3 NHG).
- (3) Das Hausrecht wird in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten von der Leitung des Dezernates Gebäudemanagement ausgeübt. Die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Personen übertragen.
- (4) Für diejenigen Räume, die einer Organisationseinheit zur ausschließlichen Nutzung zugewiesen sind, übt die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit das Hausrecht in ständiger Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus.
- (5) Der Studierendenschaft (AStA, StuPa, Fachschaften) können Räume zur ausschließlichen Nutzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten zugewiesen werden. Sie übt in diesen Räumen das Hausrecht aus.
- (6) Für die Zeit der Durchführung einer Veranstaltung, insbesondere einer Lehrveranstaltung, übt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, insbesondere die oder der Lehrende, das Hausrecht in Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten aus, soweit es für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in den zugewiesenen Räumen erforderlich ist.
- (7) Während der Sitzungen der Organe der Hochschule Hannover und ihrer Gremien einschließlich der Organe der Fakultäten und ihrer Gremien wird das Hausrecht von der Sitzungsleitung ausgeübt.
- (8) Hausverbote können bei einer konkreten und gegenwärtigen Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von der oder dem nach Absätzen (3) bis (7) Zuständigen mündlich erteilt werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten sind die nach den Absätzen 3 und 4 mit der Ausübung des Hausrechts Betrauten zuständig. Ebenso gilt dies für den § 3 Satz 2 und § 7 Abs. 2.
- (9) Für den Einzelfall können das Präsidium, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, oder die Leitung des Dezernates Gebäudemanagement die Ausübung des Hausrechts auch in den in Absätzen (2) bis (6) aufgeführten Fällen an sich ziehen oder auf andere Hochschulmitglieder übertragen.

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile werden gesondert bekannt gemacht. Personen, die sich in den Gebäuden der Hochschule außerhalb der Öffnungszeiten aufhalten, bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die nach § 2 Zuständigen und müssen dem Dezernat Gebäudemanagement namentlich benannt werden. Satz 2 gilt nicht für Angehörige und Mitglieder der Hochschule Hannover, die sich ausweisen können und rechtmäßig einen Gebäudeschlüssel oder Transponder besitzen. Besondere Regelungen werden durch Satz 3 nicht ausgeschlossen. Auf die Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

## **II. Benutzung der Gebäude**

### **§ 4**

#### **Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (2) Die Überlassung von Einrichtungen der Hochschule zur nicht dienstlichen Nutzung richtet sich nach der Richtlinie der Hochschule Hannover für die Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben (Überlassungsrichtlinie) sowie der Gebührenordnung der Hochschule Hannover.
- (3) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Für den Verschluss der Dienstzimmer sowie Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Benutzerin oder Benutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. Wer Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten aufschließt, ist auch für den umgehenden Verschluss zuständig.
- (5) Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten und Halogen-Deckenflutern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung richtet sich nach § 2.

### **§ 5**

#### **Rauchen**

Das Rauchen ist in allen Gebäuden der Hochschule Hannover verboten.

## § 6

### Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in Gebäude der Hochschule ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, es ist dienstlich veranlasst oder es handelt sich um Behinderten-Begleittiere. Die nach § 2 Abs. 4 mit der Ausübung des Hausrechts Betrauten können in den ihnen zugewiesenen Räumen anderslautende Regelungen treffen. Diese sind öffentlich zu machen.

## § 7

### Fotografieren und Filmen

- (1) Das Fotografieren und Filmen in den Veranstaltungen der Hochschule ist nicht gestattet. Die Veranstaltungsleitung kann dies jedoch ausnahmsweise zulassen.
- (2) Gewerbliches Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen bedarf der Genehmigung durch das Dezernat Gebäudemanagement und ist ggf. gebührenpflichtig.

## § 8

### Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

## § 9

### Verhalten im Notfall, bei Schäden oder drohenden Schäden

- (1) Bei Brand oder in Notfällen ist über jedes Telefon der Hochschule unter den Notrufnummern
  - **(00)110** Polizeioder
  - **(00)112** Feuerwehr/Rettungsleitstelledie erforderliche Hilfe selbst herbeizuholen.
- (2) Schäden oder drohende Schäden sind umgehend dem Dezernat Gebäudemanagement zu melden.

## § 10

### Verhalten bei Sachbeschädigung, Diebstählen und Einbrüchen

Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, Diebstähle und Einbrüche, sind unverzüglich zu melden. Eingetretene Schäden sind festzuhalten. Die Erstattung einer Strafanzeige erfolgt durch den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit. Das Dezernat Gebäudemanagement ist zu informieren.

### **III. Offenes Feuer und Grillen**

#### **§ 11**

##### **Offenes Feuer und Grillen**

Das Entzünden von Kerzen und anderen offenen Flammen in den Gebäuden ist nicht gestattet. Auf dem Gelände ist das Entzünden größerer Flammen (z.B. Grill, Feuerkorb) nur mit vorheriger Zustimmung des Dezernates Gebäudemanagement zulässig. Die in der Genehmigung des Dezernates Gebäudemanagement aufgeführten Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Rückstände (Kohle etc.) sind in den dafür vorgesehenen, feuerfesten Behältern zu entsorgen.

### **IV. Ordnung des Verkehrs**

#### **§ 12**

##### **Ordnung des Verkehrs**

- (1) Auf dem Hochschulgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen und ggf. mit der jeweiligen Parkberechtigung gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind ausnahmslos freizuhalten.
- (3) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Halterin oder des Halters entfernt. Eventuell vorhandene Parkberechtigungen können in einem solchen Fall eingezogen werden.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

### **V. Plakatieren, Werbeanlagen und Warenhandel**

#### **§ 13**

##### **Plakatieren**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für dienstliche Zwecke und nicht kommerzielle Zwecke ist genehmigungsfrei.
- (2) Die Anschläge und Plakate sollen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagstafeln oder in Schaukästen angebracht werden. Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Anschläge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen. Weitere Flächen können in Abstimmung zwischen den in § 2 Absätze 3 und 4 Benannten ausgewiesen werden.
- (3) Die Hochschule haftet nicht für Aushänge. Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Hochschule, wenn Aushänge und Plakate abgehängt werden. Die Hochschule ist berechtigt, die Anschläge und Plakate abzuhängen und den Aushang zu untersagen.

## **§ 14**

### **Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen**

Flure, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen sind frei und funktionsfähig zu halten. Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden. Feuerschutztüren sind immer geschlossen zu halten.

## **VI. Haftung**

### **§ 15**

#### **Haftung**

- (1) Die Hochschule leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen. § 96 NBG bleibt unberührt.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Hochschulgelände eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet, soweit es sich nicht um einen Anwendungsfall von Absatz 1 handelt.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss Präsidium: 06.04.2016  
Verkündungsblatt Nr. 04/2016 vom 15.04.2016